

WORKSHOP BIELATAL

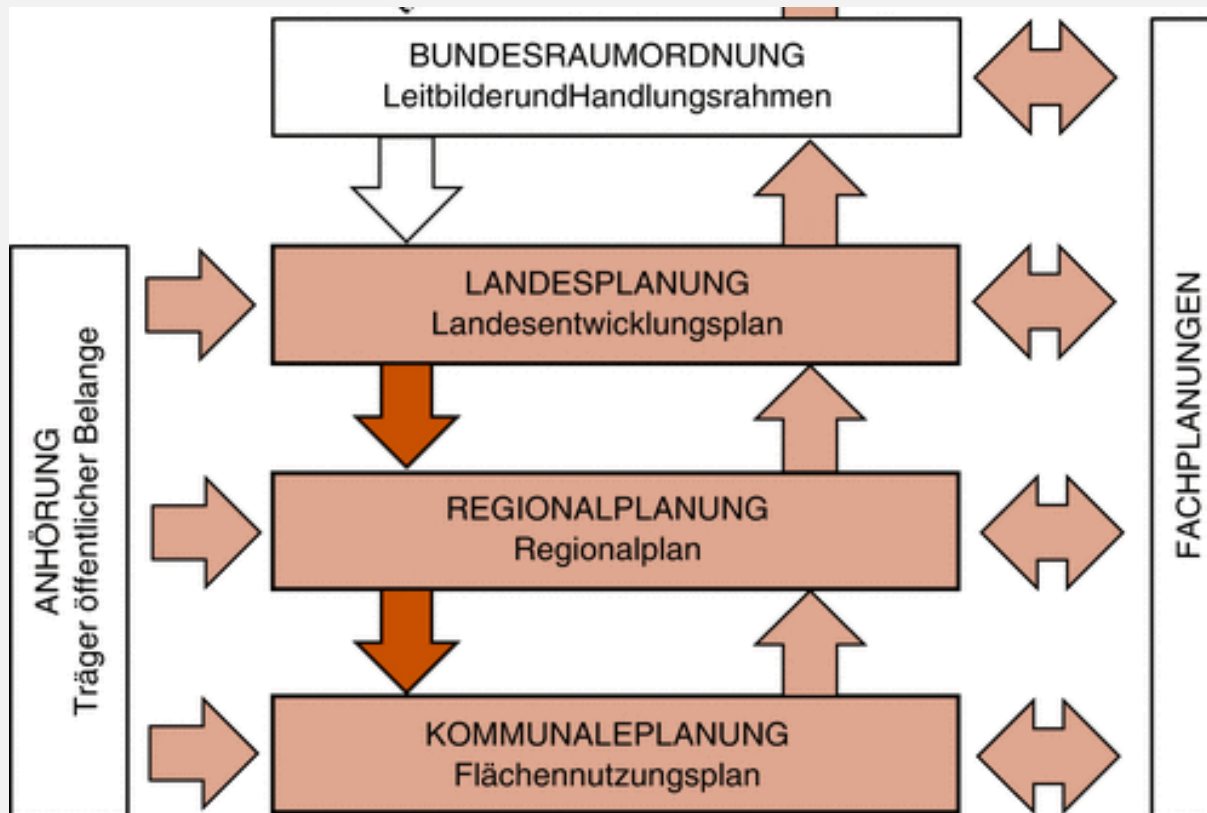
22.02.2025

Umweltrelevante Prüfverfahren und Bergbauvorhaben

GLIEDERUNG

- Wie muss sich ein Bergbauverfahren im deutschen Planungssystem einordnen?
- Was ist ein Bergbauverfahren im Unterschied zu anderen Fachplanungen?
- Wie spielen die Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung hinein
- Was ist ein Raumordnungsverfahren / Raumverträglichkeitsprüfung

Das deutsche Planungssystem



- **Bergbau ist eine klassische Fachplanung**

BERGBAUVERFAHREN

- Fachrecht und Genehmigungsrecht im Bergbau



Quelle: <https://www.ihk-muenchen.de/ihk/BIHK-Leitfaden-zur-Rohstoffsicherung.pdf> S. 15

BERGBAUVERFAHREN

- Den Abbau vieler Stoffe regelt das Bergrecht => **Bundesberggesetz**
- **Regelt** bergrechtlicher Fragen
 - Zur Aufsuchung
 - Der eigentlichen Gewinnung eines Rohstoffes
 - Der Schließung eines [Bergwerkes](#) oder Tagebaus => Rekultivierung bzw. die [Wiedernutzbarmachung](#) der Oberfläche
 - Berggesetz regelt die Pflicht zur Führung von (Rahmen)betriebsplänen
 - Zuständigkeit bei [Bergbehörden](#)
- bestimmte Kiese, Sande und Steine, werden in den Abtragungsgesetzen der Länder geregelt.

BERGBAUVERFAHREN

- **Bundesberggesetz**

Dient zur sicheren Versorgung des Marktes mit Rohstoffen

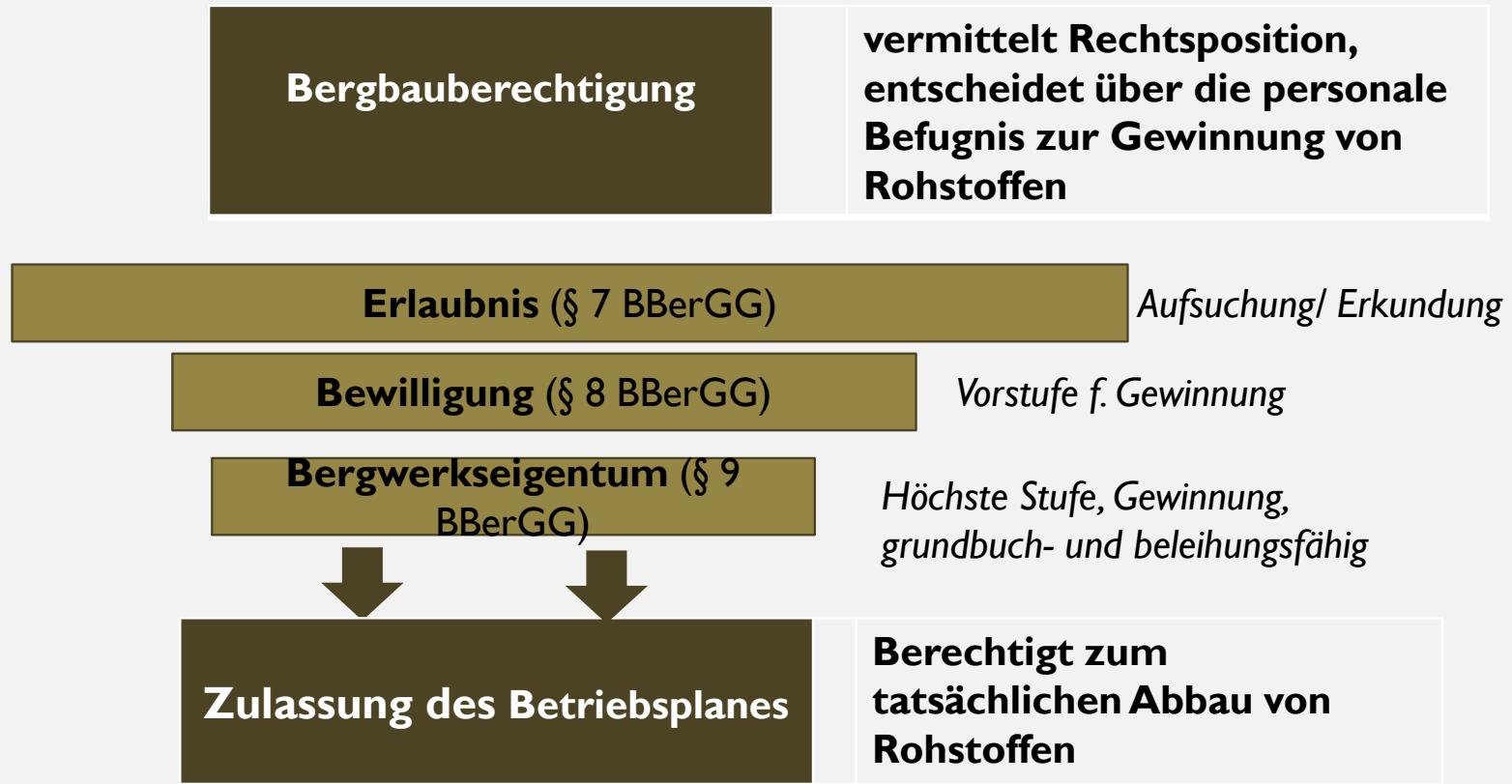
⇒ **Rohstoffsicherungsklausel:**

⇒ öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Aufsuchung und der Gewinnung von Rohstoffen entgegenstehen, sind nur soweit anzuwenden, dass der Bergbau in möglichst geringem Maße beeinträchtigt wird

Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/umweltschutz-im-fachrecht/bergrecht#entwicklung-und-herausforderung-aus-sicht-des-umwelt-und-ressourcenschutzes>

§ 48 (I) BBergG

BERGBAUVERFAHREN



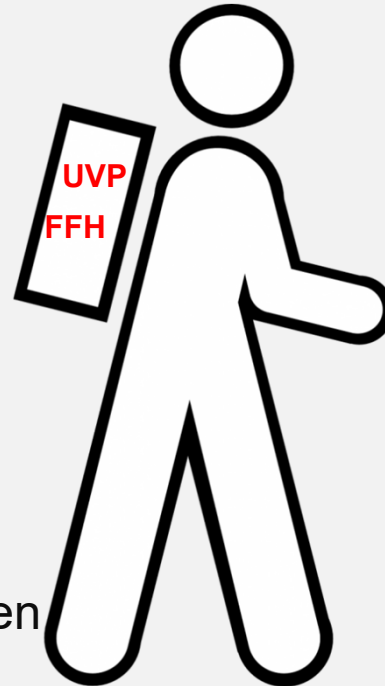
Ohne Bergbauberechtigung keine Zulassung des Betriebsplanes.

D.h. aber nicht zwangsläufig, dass jede Bergbauberechtigung schon der Zulassung eines Betriebsplanes gleichkommt.

BERGBAUVERFAHREN

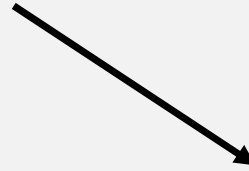
„Huckepack“

Rahmenbetriebsplan-
verfahren nach BBergG
oder
Planfeststellungsverfahren



ROV... Wenn raumbedeutsames
Vorhaben und unklar, ob das Vorhaben
mit den Zielen und Grundsätzen der
Raumordnung in Übereinstimmung
gebracht werden kann

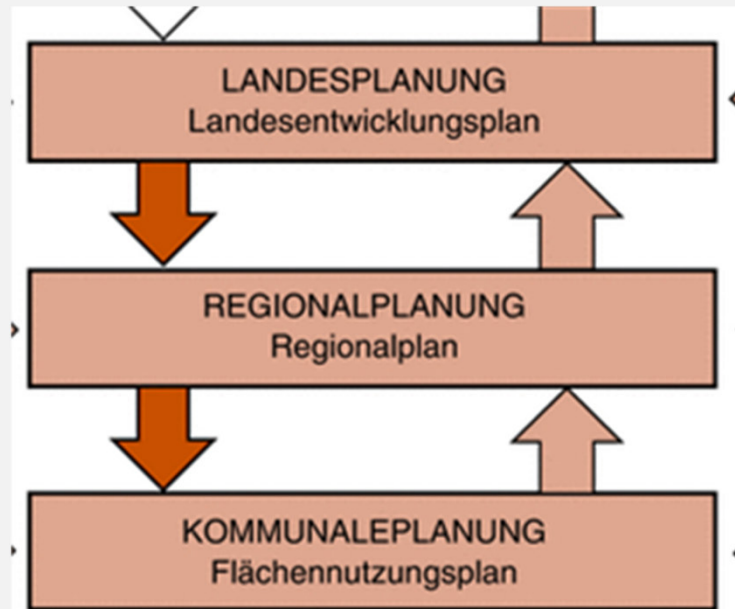
UMWELTPRÜFUNG



UVP
=
Umweltverträglichkeitsprüfung

SUP
=
Strategische Umweltprüfung

Wird durchgeführt für
„Projekte“ ab einer bestimmten
Größe



UMWELTPRÜFUNG UND BERGBAU

➔ **Projekt = UVP-Pflicht ?**

Punkt 15.1 Anlage I UVPG

bergbauliche Vorhaben, einschließlich der zu ihrer Durchführung erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen dieser Anlage, nur nach Maßgabe der aufgrund des § 57c Nummer I des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnung



???

UMWELTPRÜFUNG UND BERGBAU

- 1990 Einführung des Rahmenbetriebsplanverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) => Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)

UVP-V Bergbau

- Aufzählung der bergrechtlichen Verfahren, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen
- Wenn zutreffen, dann klassische Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG
- unselbständiger Teil des bergrechtlichen Verfahrens und wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)

§ 1 Vorhaben

Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:

1. Gewinnung von Steinkohle, Braunkohle, bituminösen Gesteinen, Erzen und sonstigen nichtenergetischen Bodenschätzen:
 - a) im Tiefbau mit
 - aa) Flächenbedarf der übertägigen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, wie Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten, Verwaltungsgebäude, Halden (Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen), Einrichtungen zur Aufbereitung und Verladung, von 10 ha oder mehr
oder unter Berücksichtigung der Auswirkungen vorangegangener betriebsplanpflichtiger, nach dem 1. August 1990 begonnener oder zu diesem Zeitpunkt laufender und nicht bereits planfestgestellter Vorhaben mit
 - bb) Senkungen der Oberfläche von 3 m oder mehr oder
 - cc) Senkungen der Oberfläche von 1 m bis weniger als 3 m, wenn erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf Vorflut, Grundwasser, Böden, geschützte Kulturgüter oder vergleichbare Schutzgüter zu erwarten sind;

⇒ Aufbereitungsanlagen nicht explizit benannt

⇒ Hierfür separates Genehmigungsverfahren?

UMWELTPRÜFUNG - ARBEITSSCHRITTE

UVP = Prüfverfahren



Screening => Feststellung der Pflicht für eine UVP

Scoping => Festlegung des zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens

Erstellung des UVP-Berichts

Öffentlichkeitsbeteiligung

Abwägung

Berücksichtigung und
Entscheidung

UMWELTPRÜFUNG - ARBEITSSCHRITTE

Scoping

Nach § 15 (3) UVPG „...kann die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 17 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung geben.

Die Besprechung soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der UVP erstrecken. Zur Besprechung kann die zuständige Behörde hinzuziehen:

- Sachverständige,
- nach § 55 zu beteiligende Behörden,
- (...) anerkannte Umweltvereinigungen
- und sonstige Dritte.“

UMWELTPRÜFUNG - SCHUTZGÜTER

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Boden und Fläche
- Wasser und Grundwasser
- Klima und Luft
- Pflanzen, Tiere, Biodiversität
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter

Achtung: nicht identisch zu den Schutzgütern nach Bundesnaturschutzgesetz!

UMWELTPRÜFUNG - SCHUTZGÜTER

Kultur- und Sachgüter

Sachgüter sind alle körperlichen Gegenstände im Sinne des BauGB, Kulturgüter sind besondere Sachgüter.

Als Kulturgüter gelten Zeugnisse menschlichen Handelns, ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdisposition oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

(Arbeitskreis „Kulturelles Erbe in der UVP“ 1994)

UMWELTPRÜFUNG - SCHUTZGÜTER

Landschaft

Visualisierungen und Sichttraumanalysen als bewährte
Methodenbausteine

Mensch, menschliche Gesundheit

u.a. Lärmgutachten, ...

UMWELTPRÜFUNG - ZWISCHENFAZIT

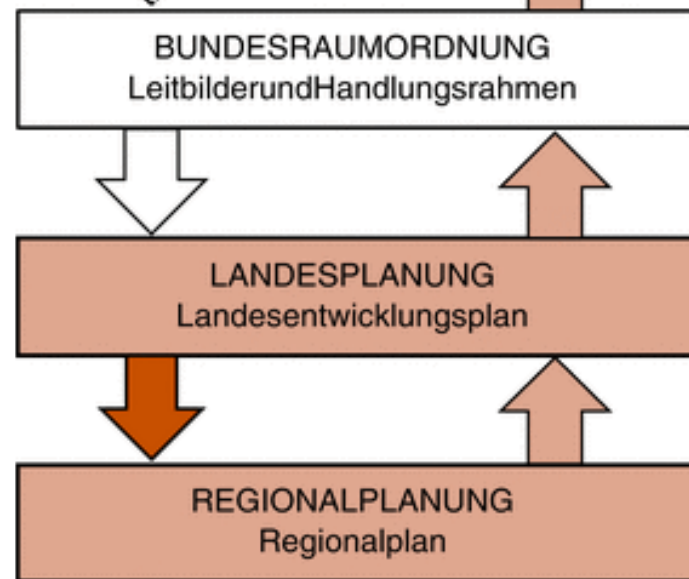
Eine Umweltprüfung ist zu berücksichtigen,
d.h. sie dient dazu

Umweltauswirkungen transparent darzulegen
Im Planungsprozess Optimierungen vorzunehmen
Kompensationsmaßnahmen vorzubereiten

Die Umweltprüfung dient nicht dazu
ein Projekt zu kippen!

Von den Empfehlungen des UVP-Berichts kann in der
Planrealisation abgewichen werden. Dies ist aber zu
begründen (sonst keine Rechtssicherheit!)

Das deutsche Planungssystem



<https://link.spr>

DIE EBENE DER RAUMORDNUNG

- Raumordnung hat ein eigenes Gesetz -> Raumordnungsgesetz (ROG)
- Grundlegende Aufgabe / Leitvorstellung:

§ 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

(1) Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,
2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

DIE EBENE DER RAUMORDNUNG

- Raumordnungspläne sind aufzustellen (LEP und Regionalplan)
- In diesen Plänen, v.a. im Regionalplan sind Grundsätze und Ziele zu formulieren
- Ziele der RO sind zu beachten
 - Im Regionalplan sind das mit Z gekennzeichnete Formulierungen sowie Vorranggebiete in der Karte
- Grundsätze der RO sind zu berücksichtigen
 - Im Regionalplan sind das mit G gekennzeichnete Formulierungen sowie Vorbehaltsgebiete in der Karte

Der Regionalplan wurde in mehrfacher Hinsicht beklagt und es ist unklar, was derzeit als festes Ziel anzusehen ist

RAUMORDNUNGSVERFAHREN

(1) Die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde (zuständige Raumordnungsbehörde) prüft [...] die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind die

1. Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. **überschlägige** Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien **nach Anlage 3** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

=> Alle Kriterien sollten in den Unterlagen des Vorhabenträgers angesprochen werden, oder zumindest begründet werden, warum bestimmte Kriterien nicht zutreffen.

RAUMORDNUNGSVERFAHREN

Maximale Frist von 6 Monaten

(3) Die zuständige Raumordnungsbehörde beteiligt frühzeitig die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Sie hat die Verfahrensunterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

⇒ Siehe auch diesem link:

<https://www.baumann-rechtsanwaelte.de/2022/04/05/die-einwendung-betroffener-im-raumordnungsverfahren/>

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, erfolgt die Beteiligung der betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit

RAUMORDNUNGSVERFAHREN

Verfahrensführung auf welcher Grundlage, wenn der Regionalplan rechtlich unwirksam ist?

Zumindest muss auf allgemeine Grundsätze des ROG eingegangen werden => § 2 ROG

-> wichtig für Stellungnahmen bei Öffentlichkeitsarbeit:
Anhand der genannten Kriterien argumentieren!

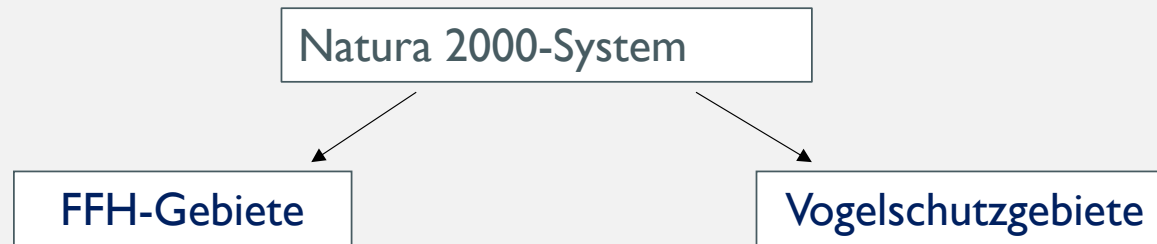
RAUMORDNUNGSVERFAHREN

Raumordnungsgesetz *) (ROG)

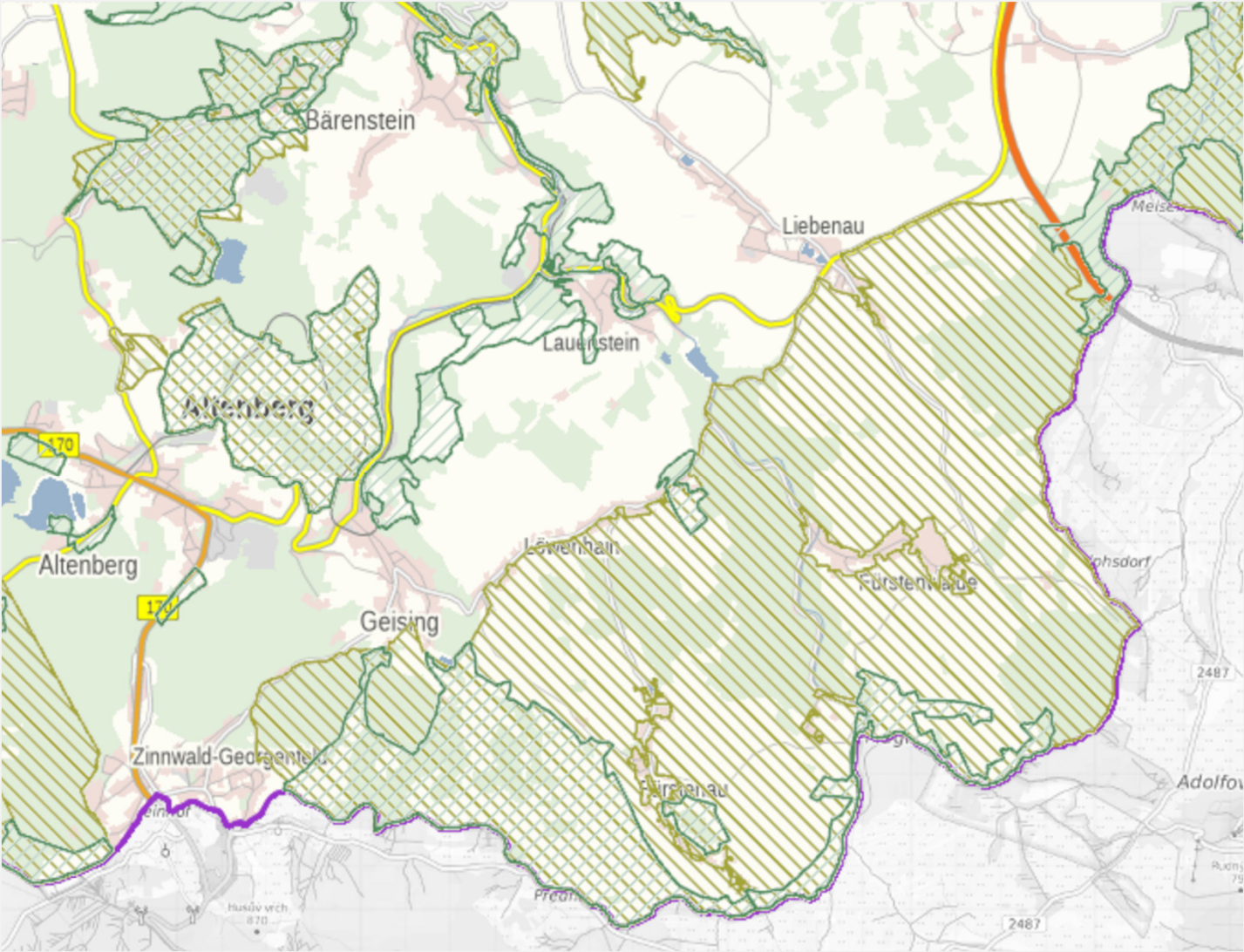
§ 12 Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

- (1) Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen.
- (2) Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (3) Rechtsbehelfe gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

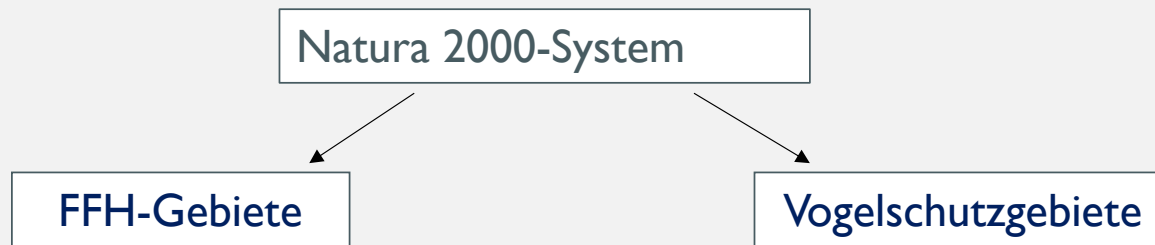
NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG



NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG



NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG



=Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

Geschützt werden

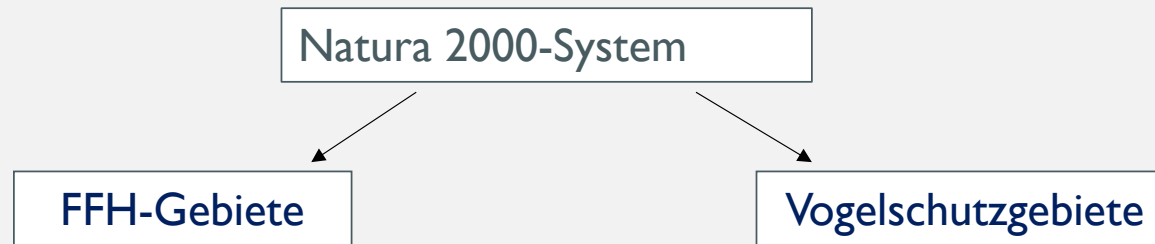
- a) Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses (Anlage I der FFH-RL)
- b) Arten gemeinschaftlichen Interesses (Anlage II der FFH-RL)

=> wichtig! Nur in FFH-Gebieten gibt es sogenannte prioritäre Arten, mit * gekennzeichnet

Geschützt werden

- a) Europäische Vogelarten (Anlage I der Vogelschutzrichtlinie)
- b) Zugvogelarten des Art. 4 (2) V-RL

NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG



Für jedes FFH-Gebiet werden im Managementplan
Schutzzwecke und Erhaltungsziele formuliert

De facto gibt es auch hier Schutzzwecke und
Erhaltungsziele, aber mitunter weniger klar
herausgestellt

NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

§ 34 BNatSchG Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten ...

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiete zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. I ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz I genannten Gebiets in einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es **unzulässig**.

NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Ausnahmeprüfung (ohne prioritäre Arten)

ein Projekt darf nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. **zumutbare Alternativen**, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, **nicht gegeben sind**.

NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Ausnahmeprüfung (ohne prioritäre Arten)

ein Projekt darf nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. **zumutbare Alternativen**, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, **nicht gegeben sind**.

„Eine zumutbare Alternative ist gegeben, wenn der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle oder auf Grund einer anderen Ausführung ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist.“ (Meves 2001: 21)

NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Ausnahmeprüfung (mit prioritären Arten)

ein Projekt darf nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. keine zumutbare Alternative vorhanden ist (§34 Abs. 3 BNatSchG),
2. das Projekt oder der Plan aus zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit **der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung**, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt notwendig ist (§34 Abs.4 BNatSchG)

Gesundheit ist Schutz von Leib und Leben und Abwehr von Seuchen

Öffentliche Sicherheit: Abwehr unmittelbar drohender oder absehbarer Gefahren/ günstige Auswirkungen auf die Umwelt müssen direkt sein

Wollen "sonstige Gründe" nach §34 Abs. 4 geltend gemacht werden, ist über das Bundesministerium eine Stellungnahme der Kommission einzuholen.

Im Falle einer Zulassung: Sicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatschG